



öffentliche Sitzungsvorlage

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz am 04.02.2020

Amt: 35 Amt für Umwelt- und Naturschutz

Verantwortlich: Roland Sauter Vorlagennummer: 2020/35/287

TOP 4.4

Fällung dreier Linden (Baum Nr. 1 und Baumgruppe mit Baum Nr.6+7) auf dem Grundstück Ellharter Str. 20 - 22 und Dornierstraße 4 - 10 1/2

Sachverhalt:

Für die Linde (Baum Nr. 1 des eingereichten Lageplanes) wird angegeben, dass eine Grundstücksmauer möglicherweise beschädigt wird und bei der Sanierung des Gebäudes ein starker Eingriff in den Wurzelraum wegen einer anzulegenden Baugrube zu erwarten ist.

Die Baumfällargumente der Antragstellerin sind für die zwei Linden Nr. 6 und 7 speziell die nahe Lage am Gebäude und an vorhandener und geplanter Wegefläche. So sei der Weg heute schon durch Wurzeln angehoben. Außerdem sei durch Grabearbeiten sowohl bei Herstellung des neuen Regen- und Schmutzwasserkanals als auch zur Freilegung der Kellerwände mit einem starken Eingriff in den Wurzelraum zu rechnen. Die Folge seien Verletzungen im Wurzelbereich und dadurch die Gefahr von Fäulnisbildung und somit die Reduzierung der Standfestigkeit.

Im Baumgutachten werden beide Linden mit guter Vitalität angegeben. Allerdings besteht eine einseitige Bodenverdichtung durch den Fußweg. Es sind mehrere V-Zwiesel vorhanden, die aber mit mehreren Kronensicherungen und Kronensicherungsdreieck gesichert sind. Als Maßnahmen sind Totholzentnahme, Fassadenfreischnitt, Kronenpflege, Lichtraumprofilschnitt und Laternenfreischnitt durchzuführen.

Einschätzung:

Aus baumfachlicher Sicht sind bei der Linde Nr. 1 noch keine wesentlichen Schäden an der Grundstücksmauer zum öffentlichen Gehweg erkennbar. Es wäre auch vorstellbar, dass bei einer Neugestaltung der Aussenanlagen die Mauer ganz entfällt. Der Abstand zur Fassade beträgt über 4,0 m. Es sind hier Schutzmaßnahmen von Bäumen bei Baustellen nach den einschlägigen Richtlinien und Normen zu beachten, so dass der Baum stehen bleiben kann. Im ursprünglichen Aussenanlagenplan ist die Linde auch als zu erhalten eingetragen.

Für die Lindengruppe (Baum Nr. 6+7) ist aus baumfachlicher Sicht anzumerken, dass es sich um eine schöne, sehr große Lindengruppe handelt. Leider wurden der Verwaltung

trotz entsprechender Anforderung keine Schnittzeichnungen der Leitungsneuverlegungen und der Kellerwandsanierung vorgelegt. Auch sind keine Varianten geprüft bzw. mit der Verwaltung abgesprochen worden.

Die Verwaltung ist der Meinung, dass durchaus die Regenwasserleitung in diesem Bereich verändert werden könnte, so dass der Schmutzwasserkanal weiter Richtung Gebäude versetzt werden kann und dann der Graben für die Kanalarbeiten und der Sanierung der Kellerwände derselbe ist. Die neue Schmutzwasserleitung soll dann so nahe als möglich an der Kellerwand verlegt werden. Unter Umständen kann auch der Anschluss am Gebäude innerhalb des Kellers noch etwas nach Westen verschoben werden, damit weniger im Wurzelbereich gegraben wird. Die Grabearbeiten sind auch hier nach den einschlägigen Vorschriften und Normen zum Schutz von Baumbeständen auf Baustellen durchzuführen. Die Leuchten werden sicherlich bei der Neugestaltung des Innenhofes ausgetauscht. Es kann dabei der Standort sicherlich etwas verschoben werden, so dass ein Laternenfreischnitt entfällt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag auf Fällung der Bäume Nr. 1, 6 und 7 nicht zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Fällung der Linde Nr. 1 und der Lindengruppe bestehend aus Linde 6+7 auf dem Grundstück Ellharter Str. 20-22 und Dornierstraße 4 – 10 ½ wird abgelehnt. Bei den Grabearbeiten für die Kellerwandsanierung und die Verlegung der neuen Abwasserleitungen ist mit größter Vorsicht auf die Wurzeln und die Kronen der zu erhaltenden Linden zu achten. Es sind die einschlägigen Vorschriften und DIN 's zu beachten. Die Schmutz- und ggfs. die Regenwasserleitung ist in den selben Graben zu verlegen, der wegen der Kellerwandsanierung aufgegraben werden muss. Die Regenwasserleitung ist wenn möglich in Richtung Dornierstraße umzuleiten. Die Beleuchtung der Wege hat so zu erfolgen, dass sie nicht in die Kronen der Bäume ragt. Falls andere Leitungen erneuert werden müssen, sind diese so zu verlegen, dass keine zusätzlichen Gräben im Kronen-/Wurzelbereich gegraben werden müssen.

2020/35/287 Seite 2 von 2